

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVA

Diese Geschäftsbedingungen finden insbesondere Anwendung auf alle den Herstellungsprozess von Film- und Videoproduktionen betreffenden Tätigkeiten.

Sämtliche PR- und Moderationstätigkeiten bedürfen eines eigenen individuellen Vertrags mit der AVA und deren Geschäftspartner.

I. Der Film

1. Die Filmherstellung erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/ Storyboards, Layoutfilms und/oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Besprechung vor Drehbeginn.
2. Die AVA stellt den Film nach dem zugrunde liegenden Drehbuch in einer Qualität her, die den durch Ihre Musterrolle (Showreel) erwiesenen Qualitätsstandards Ihres Betriebes entspricht.
3. Die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Films als Ganzes und seiner Teile trägt die AVA, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
4. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit, soweit seine Weisungen insoweit befolgt worden sind.

II. Produktion und Haftung

1. Die Herstellung beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der letzten Besprechung vor der Produktion oder, sofern eine solche nicht erfolgt, mit der Annahme des schriftlichen Auftrags.
2. Die AVA gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur die Möglichkeit bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
3. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, für die AVA im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text-) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwändige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die AVA die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält und übernimmt hierfür im Innenverhältnis die alleinige Haftung.
4. Hat der Auftraggeber nach der Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung Änderungswünsche, ist die AVA verpflichtet, die Änderungen – notfalls kostenpflichtig – vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit die Änderungen nicht so in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen, dass die AVA die Verantwortung nicht übernehmen kann. Im letzteren Fall ist die AVA berechtigt, die Änderungen abzulehnen. Dem Auftraggeber steht dann ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Die bis dahin angefallenen Vorkosten hat er zu erstatten.

Änderungswünsche nach Beginn der Herstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn eine Einigung über die zusätzlichen Kosten erfolgt, und die AVA ihnen zustimmt.

5. Werden Aufnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen eigenen oder in fremden Werken oder Betrieben durchgeführt, ist eine Haftung der AVA für Betriebsstörungen ausgeschlossen, bzw. stellt der Auftraggeber der AVA im Innenverhältnis von jeder Haftung frei.
6. Die AVA trägt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder des Fehlschalgens des Films bis zur Abnahme. Die AVA versichert das Negativ bzw. die Aufzeichnung während der Produktion in Höhe der Gesamtproduktionskosten, so dass die unverzügliche Neuherstellung des Werks finanziell gewährleistet ist, falls das Material verloren geht. Die AVA haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verlust bzw. Beschädigung des der AVA zur Bearbeitung übergebenen Materials beschränkt sich die Haftung auf die Einsatzzlieferung von Rohfilm bzw. Rohmaterial in der Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile. Für den Verlust von Daten und Programmen haftet die AVA insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von der AVA.

III. Produktionskosten

1. Der vereinbarte Herstellungspreis bezieht sich auf sämtliche Kosten der Erstellung des Negativs sowie einer Positivkopie bzw. MAZ-Master. Er ist für die AVA verbindlich, sofern der Film nach den bei Auftragserteilung gegebenen Richtlinien und Unterlagen hergestellt wird.
2. Etwaige Mehrkostenforderungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers hat die AVA vorher anzukündigen. Geschieht diese nicht, können Mehrkosten in Höhe von maximal 15 % der Herstellungskosten geltend gemacht werden. Will die AVA vom genehmigten Drehbuch abweichen, und werden dadurch Mehrkosten verursacht, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Die Auswahl der Schauspieler, Modelle und Sprecher bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Beschäftigung von Darstellern, Sprechern oder sonstigen Mitwirkenden, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung oder anderen Gründen Honorarforderungen über dem branchenüblichen Durchschnitt stellen, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

IV. Abnahme

1. Die AVA wird unmittelbar nach Fertigstellung des Films dem Auftraggeber eine Musterkopie zustell oder diesen in seinen Geschäftsräumen vorführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Film in der hergestellten Fassung abnimmt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Äußerung des Auftraggebers, gilt der Film als abgenommen.
2. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden und der Auftraggeber hat hierfür die Kosten zu tragen. Die AVA ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.

3. Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die AVA diese Pflichtverletzung zu vertreten hat und diese gravierend ist. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.
4. Sofern der Film nach dem genehmigten Drehbuch gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Soweit der Film vom Drehbuch abweicht und nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme ebenfalls verpflichtet (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren).
5. Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

V. Lieferfrist

1. Der Zeitpunkt der Ablieferung der Musterkopie kann zwischen der AVA und Auftraggeber bei der letzten Besprechung vor Produktionsbeginn festgelegt werden. Die AVA unterrichtet den Auftraggeber im Übrigen über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten.
2. Erkennt die AVA, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, hat der Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten,
3. Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.), kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte bzw. unterbrochen war. Die Voraussetzung dafür ist, dass binnen dieser Zeit bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Maßstabes die Fertigstellung möglich ist. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate, so ist die AVA zum Rücktritt berechtigt. Der Auftraggeber hat den bis dahin entstandenen Aufwand zu tragen.
4. Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die die AVA trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.), verschiebt sich der Ablieferungszeitpunkt entsprechend.
5. Hält die AVA den Abgabetermin nicht ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihr eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen, binnen derer die AVA die Musterkopie abzuliefern hat, bevor Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden. Im übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorschriften.

VI. Rechtsübertragung / Haftung

1. Die AVA verpflichtet sich, die Rechte in dem Umfang zu übertragen, wie es zur Verwirklichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Dieser ergibt sich im Zweifel aus dem Angebot und beinhaltet die Art des Mediums der Verbreitung (z.B. Kino, TV, Internet), die geografische Verbreitungsmöglichkeit, sowie die Dauer der Verwendung. Die AVA überträgt dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an und aus dem Film bzw. Werk zur Verwertung im vereinbartem Umfang (zeitlich, räumlich und medial), soweit sie der AVA selbst zustehen, von den Filmschaffenden nach den bestehenden Tarifverträgen übertragen worden sind, oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben wurden.

2. Beabsichtigt der Auftraggeber nach Fertigstellung des Films eine Ausdehnung des Nutzungsrechts hinsichtlich einer zeitlichen, räumlichen oder medialen Beschränkung, wird die AVA dem Auftraggeber die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung der üblichen, oder sofern eine solche nicht feststellbar ist, einer angemessenen Vergütung abtreten. Dies jedoch nur, soweit eine Abtretung möglich ist.
3. Der Erwerb von Rechten über die vereinbarte Nutzung hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der AVA.
4. Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte werden nicht übertragen, soweit sie der GEMA oder ähnlichen Organisationen zustehen. Sofern dies für den Vertragszweck erforderlich ist, wird der Auftraggeber diese Rechte selbst erwerben.
5. Der Auftraggeber hat das Recht, Fassungen des Films bzw. Werkes in einer Fremdsprache herzustellen oder herstellen zu lassen, den Film in fremden Sprachen zu synchronisieren oder zu untertiteln. Hierdurch darf das künstlerische Ansehen der Beteiligten nicht gröblich verletzt werden.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen oder von der AVA genehmigten Änderungen durch die AVA selbst vornehmen zu lassen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unzumutbar ist.
7. Der Auftraggeber ist befugt, das Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen oder die Rechte durch Dritte ausüben zu lassen.
8. Der Übergang der Rechte erfolgt mit Ablieferung der Musterkopie an den Auftraggeber und Bezahlung der gesamten Herstellungskosten. Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Auftraggeber die Verwendung der von der AVA erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Die Viktoria Film und Media GmbH kann die Genehmigung der Verwendung solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
9. Das Eigentum an dem Bild- und Tonnegativ sowie an allen für die Herstellung des Films von der AVA selbst erstellten Materialien wie Drehbüchern und Unterlagen verbleiben bei der AVA. Die AVA überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während der Herstellung des Films entstandenen Materialien und Unterlagen, insbesondere auch nicht hinsichtlich der während eines etwaigen Castings entstandenen Aufnahmen.
10. Die AVA versichert, dass sie über die übertragenen Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und dass diese Rechte nach Kenntnis der AVA nicht gegen Urheberrechte oder sonstige Persönlichkeitsrechte eines Dritten verstoßen. Sofern Dritte deswegen dennoch Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, ist dieser verpflichtet, die AVA unverzüglich darüber informieren. Wenn der Auftraggeber dies unterlässt, ist eine Haftung der AVA ausgeschlossen, sofern sie nicht die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit eines Menschen betrifft.
11. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die AVA – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

VII. GEMA-Gebühren

Die für die Filmherstellung anfallenden GEMA-Gebühren übernimmt der Auftraggeber. Für die weitere Nutzung anfallende GEMA-Gebühren trägt ebenfalls ausschließlich der Auftraggeber.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung der Filmherstellungskosten erfolgt rein netto. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsregelung:

1/3 bei Auftragserteilung

1/3 bei Drehbeginn

Und das letzte Drittel bei Abnahme des Masters

2. Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten, wie Reisen, Casting und Motivsuche aufgeführt sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.
3. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug oder ist ausdrücklich Stundung vereinbart worden, hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe zu übernehmen, wie sie die AVA von der Hausbank in Rechnung gestellt werden (einschließlich etwaiger Provisionen und Kreditbearbeitungskosten), mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

IX. Kopie und Aufbewahrung

1. Die AVA darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.
2. Das Original Bild- und Tonnegativ sowie etwaige für die Ergänzung oder auch Änderung üblicherweise benötigten Materialien werden von der AVA für zwei Jahre kostenlos eingelagert. Bei MAZ-Produktionen gilt dies entsprechend.
3. Nach Ablauf der drei Jahre muss die Agentur oder der Auftraggeber nach Aufforderung durch die AVA entscheiden, ob das Material nunmehr kostenpflichtig eingelagert oder vernichtet werden soll.

X. Schlussbestimmungen

1. Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Fax oder per E-Mail gelten entsprechend.
2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der AVA in Kitzbühel.